

VO/23/926

Anfrage aus dem poltischen
Raum
öffentlich

STADT | TORNESCH



Anfrage der CDU-Fraktion: Anfragen zum Bericht der Verwaltung

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 10.02.2023
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	20.02.2023	Ö

Sachverhalt

Anfrage siehe Anlage

Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Verkehr

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	UA_Anfragen_Bericht der Verwaltung
---	------------------------------------

Tornesch, 10. Februar 2023

Anfragen zum Bericht der Verwaltung

Sehr geehrte Frau Kählert,

im vorliegenden Bericht der Verwaltung wird darüber ausgeführt, dass am 10. November 2022 eine Zählung der Verkehre stattgefunden hat und, dass eine Anordnung einer Bedarfsampel im Kreuzungsbereich Koppeldamm/Friedrichstraße „nicht erfolgen dürfte“.

Dazu folgende Fragen:

1. Was bedeutet in diesem Fall „nicht erfolgen dürfte“? Auf welcher Grundlage wird die Entscheidung über oder gegen eine Anordnung getroffen?

Von Seiten des Fachdienstes Straßenbau und Verkehrssicherheit, der für die straßenrechtlichen Anordnungen zuständig ist, wurde die Grundlage der Entscheidung wie folgt dargestellt:

„Tatsache ist, dass gem. der R-FGÜ 2001 (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgänger-Überwegen) und der RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen 2010) eine LSA ausschließlich aufgrund der dort normierten Grundsätze angeordnet werden darf. Insofern sind ausschließlich diese als Grundlage für oder gegen eine Anordnung zu nennen.

Zunächst gilt der strenge Maßstab des § 45 (9) StVO:

Da Lichtsignalanlagen Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 (1) StVO sind, darf eine LSA nur dann angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine besondere Gefahrenlage bestehen muss, die das Maß der verkehrsüblichen Gefahr sehr deutlich überschreitet; hierfür sind z.B. Unfallzahlen heranzuziehen.

Dann verweisen die RiLSA in Ziff. 1.3 „Straßenverkehrsrechtliche Grundsätze und sachliche Zuständigkeit“ auf die R-FGÜ; die dort genannten verkehrlichen Voraussetzungen gelten damit gleichermaßen für die Anwendbarkeit der RiLSA. Maßgeblich sind insofern tatsächlich die auch vom LBV in Bezug genommenen Verkehrsstärken und Querungszahlen: erst ab 50 Fußgängern und ab 200 Kfz in der Spitzenstunde ist ein Überweg überhaupt in Betracht zu ziehen (wenn weitere Umstände eine zwingende Notwendigkeit begründen sollten); erst bei der vom

LBV genannten Verkehrsstärke von 450 Kfz/h wird die Anlage eines FGÜ -bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen- empfohlen.

Anhaltspunkte für eine besondere Gefahrenlage, die eine zwingende Notwendigkeit für die Anordnung bedeuten könnten, sind nicht ersichtlich; auch die örtliche Polizei -ebenso wie die Polizeidirektion Bad Segeberg- hat unter diesem Aspekt eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Sofern ein „unabhängiger Bedarf“ nachgewiesen werden könnte, könnte von den angeführten Anhaltspunkten abgewichen werden.

(RiLSA Ziff. 1.2.1: „Bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen (z. B. ältere Menschen, Behinderte und Kinder), die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, wenn in zumutbarer Entfernung keine gesicherte Querung möglich ist, soll unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen oder von der Unfallsituation eine Lichtsignalanlage eingerichtet werden, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist“).

2. In der Übersicht zur Verkehrszählung werden die Kfz-Verkehre als „Längsverkehr“ bezeichnet. Bedeutet dieses, dass die Kfz aus dem Koppeldamm oder Pracherdamm kommend keine Berücksichtigung bei der Zählung gefunden haben?

„Zur zweiten Frage bestätigt der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, dass die die L 107 querenden Verkehre unberücksichtigt bleiben. Relevant sind die Fahrzeuge, welche im Zuge der L 107 den (theoretischen) Standort der LSA „durchfahren.“

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Fahrzeugführer, die aus dem Koppeldamm / Pracherdamm in die L 107 einbiegen wollen, den Fußgängern, welche die L 107 im Kreuzungsbereich / Einmündungsbereich queren wollen, gem. § 9 (3) S.3 StVO ohnehin Vorrang gewähren müssen; diese sind vorbeizulassen, notfalls ist anzuhalten.“

3. Im Bereich des Torneums wurde eine Bedarfsampel über den Großen Moorweg gebaut. Inwieweit ist hier ein Unterschied zur grundsätzlichen Entscheidung bei einer möglichen Ablehnung erkennbar?

Aufgrund eines Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 03.11.2014 wurden die Verkehrsstärken am Großen Moorweg auf Höhe der heutigen Bedarfsampel gezählt. Obwohl die Zahlen damals nach den R-FGÜ eine Lichtsignalanlage nicht begründeten, erfolgte die Anordnung (05.01.2015) vom FD Straßenbau und Verkehrssicherheit unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Fußgänger- und sonstigen Verkehrsströme im Rahmen des Ausbaus der K 22 und der zunehmenden Nutzung des Torneums u.a. durch die zusätzlichen Nutzer aus den Neubaugebieten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Torben Jochens